

## **Teil II**

### **Eingruppierungsordnung**

Nähere Beschreibung zur Eingruppierungsordnung .....	28
2. Einleitung .....	28
3. Entgeltgruppe E 2.....	31
4. Entgeltgruppe E 2 mit Zulage 50%.....	33
5. Entgeltgruppe E 3.....	35
6. Entgeltgruppe E 4.....	37
7. Entgeltgruppe E 5.....	39
8. Entgeltgruppe E 6.....	41
9. Entgeltgruppe E 7.....	43
10. Entgeltgruppe E 8.....	45
11. Entgeltgruppe E 9.....	48
12. Entgeltgruppe E 10.....	51
13. Entgeltgruppe E 11.....	54
14. Entgeltgruppe E 12.....	57
15. Entgeltgruppe E 13.....	59
16. Entgeltgruppe E 14.....	61
17. Anmerkung Stellenplan.....	62

## Nähere Beschreibung zur Eingruppierungsordnung

### 2. Einleitung

Ausgangspunkt der Eingruppierung ist die dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin durch den Arbeitgeber übertragene Tätigkeit. Für die im Wege der Eingruppierung vorzunehmende Bewertung der Tätigkeit ist diese in einzelne Arbeitsvorgänge zu zerlegen.

Unter einem Arbeitsvorgang versteht man dabei eine abgrenzbare zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führende Tätigkeit des Mitarbeiters /der Mitarbeiterin. Zusammenhängende Tätigkeiten sind einem Arbeitsvorgang zuzurechnen.

Jeder Arbeitsvorgang ist einer tariflichen Bewertung zu unterziehen, d. h. es erfolgt jeweils eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen und schließlich eine Gesamtbetrachtung aller Arbeitsvorgänge, die zur endgültigen Zuordnung führt.

Wesentlich ist dabei, dass die Eingruppierungsordnung von „unten nach oben“ aufgebaut ist, d. h. dass die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe die Heraushebung der Tätigkeit aus den darunter liegenden Entgeltgruppen erfordert.

**Wichtig ist die Feststellung, dass die Eingruppierungsordnung keine Veränderung zu den bisherigen Eingruppierungsgrundsätzen beinhaltet. Dies zeigt deutlich der Vergleich in Arbeitshilfe Einzelgruppenplan 01.**

Hinzuweisen ist auch auf den Umstand, dass die Eingruppierungsordnung durch Kommentierung und Rechtssprechung zum BAT geprägte Begriffe verwendet, deren Bedeutung von der des allgemeinen Sprachverständnisses abweicht (so etwa beim Begriff der selbstständigen Leistung. Hier ist nicht das eigenverantwortliche Arbeiten gemeint.)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Fr Wissgott (Karin.Wissgott@ekhn-kv.de)  
Herr Börsch ([Hans-Georg.Boersch@ekhn-kv.de](mailto:Hans-Georg.Boersch@ekhn-kv.de))

## **2. Entgeltgruppe E 1**

### **2.1 Eingruppierungsordnung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten

### **2.2 Definition**

mechanische Tätigkeiten, die keinerlei Einarbeitung bedürfen

### **2.3 Bisherige Eingruppierung**

BAT X / IX b

### **2.4 Tätigkeitsbeispiele**

- Reinigungskräfte
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst
- Hilfskräfte im handwerklichen Bereich

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/A  
18/A  
30a/A

## **2.5 Bewertungsbogen E 1 (siehe Anlage)**

- **Reinigungskräfte**
- **Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst**

## **2.6 Musterstellenbeschreibung E 1**

### **Stellenbewertung der Reinigungskräfte**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 1 eingruppiert werden, wenn er folgende Tätigkeiten ausübt:

- Reinigung von max. 2 (unterschiedlichen) Bodenbelägen/ Flächen
- mit Hilfe von einfachen Reinigungsgeräten (z.B. Besen, Staubsauger oder Wischer)

#### **oder**

- Reinigung der Fenster inkl. Rahmen

dabei sind zu beachten:

- nur "gebräuchliche" Reinigungsmittel
- keine Kindertagesstätten oder Diakoniestationen mit Beachtung besonderer Hygienevorschriften

### **Stellenbewertung Küchen und Wirtschaftsdienst**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 1 eingruppiert werden, wenn er folgende Tätigkeiten ausübt:

- Hilfsdienste/ Zuarbeiten in der Küche (z.B. Gemüse putzen, Spülen)

#### **oder**

- Geschirr im Speisesaal ein- bzw. abdecken

#### **oder**

- Hilfsdienste in der Wäscherei (Waschmaschinen füllen und ausräumen)

dabei sind zu beachten:

- keine Beachtung spezieller Hygienevorschriften erforderlich (HACCP)

## **3. Entgeltgruppe E 2**

### **3.1 Eingruppierungsordnung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einarbeitung nötig ist.

### **3.2 Definition**

mechanische Tätigkeiten, die jedoch einer vorhergehenden Einarbeitung bedürfen.

### **3.3 Bisherige Eingruppierung**

BAT X / IXb

### **3.4 Tätigkeitsbeispiele**

- Reinigungskräfte
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei-, Küchen-, oder handwerklichen Dienst
- Kräfte mit Hilfstätigkeit

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/B  
18/1  
30a/1

### **3.5 Bewertungsbogen E 2 (siehe Anlage)**

- **Reinigungskräfte**
- **Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst**

### **3.6 Musterstellenbeschreibung E 2**

#### **Stellenbewertung der Reinigungskräfte**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert werden, wenn er folgende Tätigkeiten ausübt:

- Reinigung von mehreren unterschiedlichen Bodenbelägen/Flächen
  - mit Hilfe von verschiedenen Reinigungsgeräten (z.B. Reinigungswagen und elektrische Reinigungsgeräte wie Bohner oder Kehrmaschine)
- und
- Reinigung der Fenster inkl. Rahmen
  - Verwendung von unterschiedlichen Reinigungsmitteln

dabei sind zu beachten:

- keine Kindertagesstätten oder Diakoniestationen (unter Beachtung von speziellen Hygienevorschriften)

→ Beispiele: Reinigungskraft Gemeindehaus und Kirche, Pfarrbüro

#### **Stellenbewertung Küchen und Wirtschaftsdienst**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert werden, wenn er folgende Tätigkeiten ausübt:

- Zubereitung von Gefrierkost und Fertignahrung, ohne Salat oder Nachtisch
- Bedienung von Küchen- und Spülmaschinen
- Geschirr im Speisesaal ein- bzw. abdecken
- Servieren von Mahlzeiten
- Bedienung von Wasch- und Bügelmaschinen

## **4. Entgeltgruppe E 2 mit Zulage 50%**

### **4.1 Eingruppierungsordnung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einarbeitung nötig ist.

### **4.2 Definition**

mechanische Tätigkeiten, die jedoch einer vorhergehenden Einarbeitung bedürfen und für die eine Einweisung nötig ist.

### **4.3 Bisherige Eingruppierung**

BAT X / IXb

### **4.4 Tätigkeitsbeispiele**

- Reinigungskräfte in Kindertagesstätten oder vergleichbar
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei-, Küchen-, oder handwerklichen Dienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/B  
18/1  
30a/1

#### **4.5 Bewertungsbogen E 2 mit Zulage 50% (siehe Anlage)**

- **Reinigungskräfte**

#### **4.6 Musterstellenbeschreibung E 2 mit Zulage 50%**

##### **Stellenbewertung der Reinigungskräfte**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 2 mit Zulage 50% eingruppiert werden, wenn er/sie folgende Tätigkeiten ausübt:

- Reinigung von mehreren unterschiedlichen Bodenbelägen/Flächen
  - mit Hilfe von verschiedenen Reinigungsgeräten (z.B. Reinigungswagen und elektrische Reinigungsgeräte, wie Bohner oder Kehrmaschine)
- und
- Reinigung der Fenster inkl. Rahmen
  - Verwendung von unterschiedlichen Reinigungsmitteln
  - unter Beachtung von Hygienevorschriften (HACCP)

## **5. Entgeltgruppe E 3**

### **5.1 Eingruppierungsordnung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung oder arbeitsfeldspezifische Vorkenntnisse erforderlich sind.

### **5.2 Definition**

Tätigkeiten, die man aufgrund einer Einweisung am Arbeitsplatz oder durch bereits vorhandene Arbeitserfahrung ohne Fachausbildung sicher ausführen kann. Es kann sich um die Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung handeln, oder um die Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge.

### **5.3 bisherige Eingruppierung**

BAT IX b / VIII

### **5.4 Tätigkeitsbeispiele**

- Hausmeisterinnen/ Hausmeister
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Dienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/1
18/2
21/1
23/1
30a/2
60/1

### **5.5 Bewertungsbogen E 3 (siehe Anlage)**

- **Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst**
- **Mitarbeitende im Hausmeisterdienst**
- **Pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Mitarbeiter/innen im Gemeinde-/Pfarrbüro / Dekanatsbüro, Sekretariat**

### **5.6 Musterstellenbeschreibung E 3**

Siehe Musterdienstbeschreibung für

- Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten und Diakoniestationen (Intranet)
- Pädagogische Mitarbeiter/innen (Intranet)
- Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege und Dorfhelfer/innen (Intranet)
- Mitarbeiter/innen in Gemeinde- und Dekanatsbüros ((ABl. EKHN 07/2000, S. 190)

#### **Stellenbewertung Küchen und Wirtschaftsdienst**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert werden, wenn er/sie folgende Tätigkeiten ausübt:

- Zubereitung von Frischkost, Buffets, Salaten, Suppen, Nachspeisen usw.
- Bevorratung der Lebensmittel
- Kontrolle/ Pflege der Kühl- und Gefrierräume
- Bedienung von Küchen- und Spülmaschinen
- Geschirr im Speisesaal ein- bzw. abdecken
- Servieren von Mahlzeiten
- Bedienung von Wasch- und Bügelmaschinen
- Pflege der Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen, Geräte und Maschinen im Küchenbereich

unter Beachtung spezieller Hygienevorschriften (HACCP)

#### **Stellenbewertung Hausmeister/in**

Der/die Stelleninhaber/in kann in die Entgeltgruppe 3 eingruppiert werden, wenn er/sie folgende Tätigkeiten ausübt:

- Reinigungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen
- Kontrolle von technischen Anlagen
- Überwachung der Wartung von technischen Anlagen
- Botengänge
- Schließdienst

## 6. Entgeltgruppe E 4

### 6.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

*Beachte Anmerkung 1 der KDAVO: Kenntnisse können durch Ausbildung (bis 2 Jahre) oder Berufserfahrung (4 Jahre) in dieser Tätigkeit erworben werden*

### 6.2 Definition

Tätigkeiten, die spezifischer nicht in die Tiefe gehender Fachkenntnisse bedürfen. Unter Fachkenntnissen versteht man Wissen und Erfahrung in einem Arbeitsbereich.

### 6.3 bisherige Eingruppierung

BAT VIII / VII

### 6.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker ohne Eignungsnachweis
- Küster/ Küsterinnen
- Hausmeisterinnen/Hausmeister, Hausverwalter/innen
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst (z.B. Kinderpfleger/innen, Sozialassistent/innen)
- Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei-, oder Küchendienst
- Kraftfahrer/innen
- Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen oder Dienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung	01/2
	10/1
	17/1
	18/3
	23/2
	23/3
	30a/3
	60/2
	61/1
	62/1
	64/1
	21/2 E4+Zulage

## **6.5 Bewertungsbogen E 4 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst**
- **Mitarbeitende im Hausmeister- und Küsterdienst**
- **Pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegefachkräfte**
- **Mitarbeitende im Gemeinde-/Dekanatsbüro, Sekretariat**

## **6.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABI. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten und Diakoniestationen (Intranet)
- Küster/Küsterinnen (ABI. EKHN 04/1997. S. 118)
- Pädagogische Mitarbeiter/innen (Intranet)
- Mitarbeiter/innen in Gemeinde- und Dekanatsbüros ((ABI. EKHN 07/2000, S. 190)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege und Dorfhelfer/innen (Intranet)
- Pflegefachkräfte (Intranet)

## 7. Entgeltgruppe E 5

### 7.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

*Beachte Anmerkung 2 der KDAVO: Kenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung (mehr als 2 Jahre) oder Berufserfahrung (doppelte Zeit der für die Tätigkeit zu Grunde zu liegende Ausbildungszeit) in dieser Tätigkeit erworben werden.*

### 7.2 Definition

Schwierige Tätigkeiten unterscheiden sich von einfachen Tätigkeiten durch gesteigerte Anforderungen. Es sind Tätigkeiten auszuführen, die tiefere Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß erfordern. Auch gründliche Fachkenntnisse können durch Erfahrungswissen erworben werden. Sie umfassen nähere Kenntnis von Regeln oder Inhalten, die zur Ausführung der Aufgabe notwendig sind. Der Normalfall kann richtig ausgeführt werden.

### 7.3 bisherige Eingruppierung

BAT VII / VIb

### 7.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusiker/innen/ mit Eignungsnachweis
- Kursleiter/innen in Familienbildungsstätten
- Küster/innen
- Hausmeisterinnen/Hausmeister, Hausverwalter/innen
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/3
10/2
13/1
17/2
18/4
21/3
23/4
30a/4
60/3
61/2
62/2
64/2

## **7.5 Bewertungsbogen E 5 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Mitarbeitende im Wirtschafts- und Küchendienst**
- **Mitarbeitende im Hausmeister- und Küsterdienst**
- **Pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegefachkräfte**
- **Mitarbeitende im Gemeinde-/Dekanatsbüro, Sekretariat**

## **7.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABI. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten und Diakoniestationen (Intranet)
- Küster/Küsterinnen (ABI. EKHN 04/1997. S. 118)
- Pädagogische Mitarbeiter/innen (Intranet)
- Mitarbeiter/innen in Gemeinde- und Dekanatsbüros ((ABI. EKHN 07/2000, S. 190)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege und Dorfhelfer/innen (Intranet)

## 8. Entgeltgruppe E 6

### 8.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche Fachkenntnisse erfordern.

*Beachte Anmerkung 3 der KDAVO: Kenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung (3 Jahre) oder Berufserfahrung (doppelte Zeit der für die Tätigkeit zu Grunde zu liegende Ausbildungszeit) in dieser Tätigkeit erworben werden.*

### 8.2 Definition

Tätigkeiten sind vielseitig, wenn sie in Menge, Umfang und Anzahl eine Erweiterung darstellen. Diese erfordern zahlreiche Fachkenntnisse, die in verschiedenen Aufgaben eingesetzt werden müssen.

### 8.3 bisherige Eingruppierung

BAT VIb / Vc

### 8.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kursleiter/innen in Familienbildungsstätten
- Küster/innen, die in erheblichem Umfang Sonderaufgaben wahrnehmen
- Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst
- Mitarbeiter/innen im Haus-, Wäscherei-, oder Küchendienst
- Mitarbeiter/innen im technischen oder handwerklichen Dienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/4
10/3
23/5
23/6
30b/1
30b/2
60/4
61/3
62/3
64/3
21/4 E6+Zulage

### **8.5 Bewertungsbogen E 6 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Mitarbeitende im Küsterdienst (Ausnahme)**
- **Pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegefachkräfte Mitarbeitende im Gemeinde-/Dekanatsbüro, Sekretariat**

### **8.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Küster/Küsterinnen (ABl. EKHN 04/1997. S. 118)
- Pädagogische Mitarbeiter/innen (Intranet)
- Mitarbeiter/innen in Gemeinde- und Dekanatsbüros ((ABl. EKHN 07/2000, S. 190)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege und Dorfhelfer/innen (Intranet)

## 9. Entgeltgruppe E 7

### 9.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die überwiegend gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

*Beachte Anmerkung 5 KDAVO: Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 7 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.*

### 9.2 Definition

Im Vergleich zu der Eingruppierung nach E6 tritt in der E7 die Anforderlichkeit von vielseitigen Fachkenntnissen und das Vorliegen selbstständiger Leistungen hinzu. Es müssen also zahlreiche Fachkenntnisse, die sich auf verschiedene Aufgaben erstrecken, vorliegen. Der Begriff der selbstständigen Leistung wird im Eingruppierungsrecht abweichend vom allgemeinen Sprachverständnis gebraucht. Er meint nicht eigenverantwortliches Arbeiten ohne direkte ständige Beaufsichtigung, das Arbeiten ohne Einzelanweisung oder Anleitung. Vielmehr handelt es sich um selbstständige Leistungen, wenn vorgegebene Merkmale oder Daten durch eigene Beurteilung in ein neues Ergebnis umgearbeitet werden.

### 9.3 bisherige Eingruppierung

BAT Vc / Vb

### 9.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker mit C- Prüfung
- Diakone/Diakoninnen und Gemeindediakone/-diakoninnen
- Kursleiter/innen in Familienbildungsstätten
- Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst
- Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst
- Mitarbeiter/innen im technischen Dienst
- Diätassistenten/Diätassistentinnen
- Leiter/innen von Kindertagesstätten (1gruppig)

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/5	23/10
13/2	30b/3
21/5	30b/4
23/7	60/5
23/8	61/4
23/9	64/4

## **9.5 Bewertungsbögen E 7 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen (in Ausnahmen)**
- **Kindergartenleiter/innen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegefachkräfte**
- **Mitarbeitende im Gemeinde-/Dekanatsbüro, Sekretariat**

## **9.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanzweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Pädagogische Mitarbeiter/innen (Intranet)
- Kindergartenleiter/innen (Intranet)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Pflegefachkräfte (Intranet)

## 10. Entgeltgruppe E 8

### 9.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern.

*Beachte Anmerkung 5,6,7 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 8 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.*  
*6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*  
*7) Für die Eingruppierung der Leitung von Kindertagesstätten ist maßgeblich die Anzahl der Gruppen*  
*E 8 bei mindestens 2 Gruppen*

### 10.2 Definition

Im Vergleich zu den gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen stellen gründliche umfassende Fachkenntnisse eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach dar. Das Vorliegen dieses Merkmals kann dann angenommen werden, wenn nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Steigerung der Kenntnisse notwendig ist.

### 10.3 bisherige Eingruppierung

BAT Vb / IVb

### 10.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusiker/-innen mit B- oder A-Prüfung, auf Stellen die keine B-Stellen sind
- Pfarrdiakone und -Diakoninnen im Gemeindedienst
- Diakone/Diakoninnen, Gemeindediakone/-diakoninnen und Gemeindepädagogen/pädagoginnen, Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/pädagoginnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit entsprechender Tätigkeit
- Fachbereichsleiterin in Familienbildungsstätten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst in Leitungsfunktion oder als Lehrkräfte
- Leiter/innen von Kindertagesstätten (2gruppig, ständige bestellte Vertretung 3gruppig, [E8+ 50 % Zulage für ständige bestellte Vertretung 4 gruppig])
- Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauswirtschafts- Wäscherei- oder Küchendienst in Leitungsfunktion
- Mitarbeiter/innen im technischen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/6

10/4

11/1

13/3  
14/1  
14/2  
21/6  
21/7  
23/11  
23/12  
30b/5  
30b/6  
60/6  
61/5  
63/1  
64/5  
12/1 E8+Zulage  
21/9 E8+Zulage

### **10.5 Bewertungsbögen E 8 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Kindergartenleiter/innen**
- **Gemeindepädagog/innen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegedienstleitungen**
- **Mitarbeitende im Gemeinde-/Dekanatsbüro, Sekretariat**

### **10.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Kindergartenleiter/innen (Intranet)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Pflegefachkräfte (Intranet)
- Pflegedienstleitungen (Intranet)

## 11. Entgeltgruppe E 9

### 11.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten.

*Beachte Anmerkung 5,6,7 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 9 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.*

*6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*

*7) Für die Eingruppierung der Leitung von Kindertagesstätten ist maßgeblich die Anzahl der Gruppen*

**E 9 bei mindestens 3 Gruppen**

**Die Leitung von Kindertagesstätten mit vier Gruppen erhält eine Tätigkeitszulage gemäß § 28 Abs. 1a Satz 1 KDAVO in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das ihr zustehen würde, wenn sie in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt.**

### 11.2 Definition

In der E9 werden die Eingruppierungsmerkmale ergänzt durch die Erforderlichkeit besonders verantwortlicher Tätigkeiten. Hierunter ist zu verstehen, dass der/ die Mitarbeitende dafür einstehen muss, dass in dem ihm/ihr übertragenen Arbeitsbereich die dort von ihm/ihr selbst oder von anderen Angestellten zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig, insbesondere nach den fachlichen Standards des Berufs ausgeführt werden. Für das Gegebensein dieses Merkmals spricht, dass die Tätigkeit keiner oder nur einer lockeren Überprüfung durch die/den Vorgesetzte/n unterliegt.

### 11.3 bisherige Eingruppierung

BAT IVb / IVa

### 11.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusiker/innen, die mind. die B-Prüfung haben, in B-Stellen
- Pfarrdiakone und -Diakoninnen im pfarramtlichen Dienst mit dem Auftrag der Wortverkündigung
- Gemeindepädagogen/-pädagoginnen auf Dekanatsstellen in der Altenheim- und Krankenhausesorge
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungs-, Pflege- oder Sozialdienst in Leitungsfunktion,

- Leiter/innen von Kindertagesstätten (3gruppig, ständige bestellte Vertretung 5gruppig, [E9+ 50 % Zulage für Leitung 4gruppig])
- Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/pädagoginnen, Sozialbetreuer/-Sozialbetreuerinnen, Heilpädagogen/pädagoginnen (FH) mit entsprechender Tätigkeit
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hauswirtschafts- oder Küchendienst in Leitungsfunktion
- Mitarbeitende im technischen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/7

10/5

11/2

12/2

12/3

14/3

14/4

21/8

21/11

23/13

30b/7

60/7

64/6

21/10 E9+Zulage

### **11.5 Bewertungsbögen E 9 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Kindergartenleiter/innen**
- **Gemeindepädagog/innen**
- **Mitarbeitende in Haus- und Familienpflege**
- **Pflegedienstleitungen**

### **11.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Kindergartenleiter/innen (Intranet)
- Kranken-/Altenpflegehelfer/innen (Intranet)
- Pflegefachkräfte (Intranet)
- Pflegedienstleitungen (Intranet)

## 12. Entgeltgruppe E 10

### 12.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 9 herausheben.

*Beachte Anmerkung 5,6,7 KDAVO:* 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 10 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.  
6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren  
7) Für die Eingruppierung der Leitung von Kindertagesstätten ist maßgeblich die Anzahl der Gruppen  
**E 10 bei mindestens 5 Gruppen**

### 12.2 Definition

Um festzustellen, ob die Tätigkeit in Vergleich zu E 9 eine herausgehobene Schwierigkeit und Bedeutung besitzt, sind folgende Merkmale zu beachten:

- Größerer Leitungsbereichs, als bei E 9
- Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit als bei E 9
- Aufsichtsfunktionen
- Umfang der Personalverantwortung
- Umfang der Finanzverantwortung
- Ausbildungs- und Lehrtätigkeit
- erforderliche Spezialkenntnisse
- evtl. Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation

### 12.3 bisherige Eingruppierung

BAT IVa / III

### 12.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusiker/innen, die mind. die B-Prüfung haben, in B-Stellen mit besonderen Leistungsanforderungen oder als Dekanatskirchenmusiker beschäftigt sind
- Gemeindepädagogen/-pädagoginnen Leiter/innen von Familienbildungsstätten
- Leiter/innen in bzw. von Einrichtungen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gemeindepesychiatrie, Nichtsesshaftenhilfe, Altenhilfe oder Krankenhilfe
- Leiterinnen von Kindertagesstätten (5gruppig)
- Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialbetreuer/-Sozialbetreuerinnen, Heilpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit entsprechender Tätigkeit

- Mitarbeitende im technischen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/8  
10/6  
12/4  
21/12  
60/8  
63/2  
64/7

### **12.5 Bewertungsbögen E 10 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**
- **Kindergartenleiter/innen**
- **Gemeindepädagog/innen**

### **12.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanzweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)
- Kindergartenleiter/innen (Intranet)

## 13. Entgeltgruppe E 11

### 13.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.

*Beachte Anmerkung 5,6 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 11 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.  
6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*

### 13.2 Definition

Um festzustellen, ob die Tätigkeit in Vergleich zu E 10 eine herausgehobenen Schwierigkeit und Bedeutung besitzt, sind folgende Merkmale zu beachten:

- Größerer Leitungsbereich als bei E10
- größere Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit als bei E 10
- umfassendere Aufsichtsfunktionen
- größerer Umfang der Personalverantwortung
- größerer Umfang der Finanzverantwortung
- ausgeprägtere Ausbildungs- und Lehrtätigkeit
- erforderliche Spezialkenntnisse
- evtl. Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation

### 13.3 bisherige Eingruppierung

BAT III / IIa

### 13.4 Tätigkeitsbeispiele

- Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung in A-Stellen
- Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, die mit der Vernehmung einer vollen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt sind
- Leiter/innen in bzw. von Einrichtungen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gemeindepesychiatrie, Nichtsesshaftenhilfe, Altenhilfe oder Krankenhilfe
- Mitarbeiter/innen im technischen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

Amtsleiter/innen in Ämtern mit weniger als 15 ständig unterstellten Mitarbeiter/innen

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/9
10/7
11/3
60/9
63/3
64/8

### **13.5 Bewertungsbögen E 11 (siehe Anlage)**

- **Kirchenmusiker/innen**

### **13.6 Musterstellenbeschreibung**

Siehe Musterdienstanzweisung für

- Kirchenmusiker/innen (ABl. EKHN 08/2003 / S. 351)

## 14. Entgeltgruppe E 12

### 14.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 11 herausheben.

*Beachte Anmerkung 5,6 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 12 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.  
6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*

### 14.2 Definition

Um festzustellen, ob die Tätigkeit im Vergleich zu E 11 eine herausgehobene Schwierigkeit und Bedeutung besitzt, sind folgende Merkmale zu beachten:

- Größerer Leitungsbereich als bei E11
- größere Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit als bei E 11
- umfassendere Aufsichtsfunktionen
- größerer Umfang der Personalverantwortung
- größerer Umfang der Finanzverantwortung
- ausgeprägtere Ausbildungs- und Lehrtätigkeit
- erforderliche Spezialkenntnisse
- evtl. Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation...

### 14.3 bisherige Eingruppierung

BAT IIa / Ib

### 14.4 Tätigkeitsbeispiele

- Diplompsycholog/innen, Diplompädagog/innen mit entsprechender Tätigkeit
- Mitarbeiter/innen im technischen Dienst
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst
- Fachstelleninhaber/ innen
- Amtsleitungen in Regionalverwaltungen mit mehr als 15 unterstellten MA

(Amtsleiter/innen in Ämtern mit 15 und mehr ständig unterstellten vollbeschäftigten Mitarbeiter/innen)

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/10

63/4

01/11

64/9

### **14.5 Bewertungsbögen E 12**

- **keine**

### **14.6 Musterstellenbeschreibung**

- keine

## 15. Entgeltgruppe E 13

### 15.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen und vielseitigen Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbstständige Leistungen erfordern mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten, die sich durch Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 12 herausheben.

*Beachte Anmerkung 5,6 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 13 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.*  
*6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*

### 15.2 Definition

Um festzustellen, ob die Tätigkeit im Vergleich zu E 12 eine herausgehobene Schwierigkeit und Bedeutung besitzt, sind folgende Merkmale zu beachten:

- Größerer Leitungsbereich als bei E12
- größere Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit als bei E 12
- umfassendere Aufsichtsfunktionen
- größerer Umfang der Personalverantwortung
- größerer Umfang der Finanzverantwortung
- ausgeprägtere Ausbildungs- und Lehrtätigkeit
- erforderliche Spezialkenntnisse
- evtl. Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation

### 15.3 bisherige Eingruppierung

BAT Ib

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/12  
63/5

### **15.5 Bewertungsbögen E 13**

- **keine**

### **15.6 Musterstellenbeschreibung**

- keine

## 16. Entgeltgruppe E 14

### 16.1 Eingruppierungsordnung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Leiterinnen/Leiter größerer Arbeits- oder Fachbereiche oder in Tätigkeiten, die hochwertige Leistungen in Spezialgebieten erfordern

*Beachte Anmerkung 5,6 KDAVO: 5) Für die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach E 14 sollen unter anderem folgende Merkmale bei der Bewertung berücksichtigt werden: Größe des Leitungsbereichs, Außenwirkung und Rechtsfolgen der Tätigkeit, Aufsichtsfunktionen, Umfang der Personalverantwortung, Umfang der Finanzverantwortung, Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, Spezialtätigkeiten wie Planung, Organisation u. a.*  
*6) Ständig bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren*

### 16.2 Definition

Die Tätigkeit stellt eine herausgehobene Spitzenpositionen dar, welche sich deutlich von allen vorherigen Tätigkeiten abhebt.

### 16.3 bisheriger Einzelgruppenplan

BAT Ia

siehe Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung

01/13  
63/6

## 17. Anmerkung Stellenplan

### Verfahren (Zulagen gem. § 28 Abs. 1a KDAVO)

Sollen Zulagen gem. § 28 Abs. 1a KDAVO\* gewährt werden, setzt dies die Anbringung im Stellenplan und die entsprechende Genehmigung voraus.

Für die Bereiche

- Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
- Mitarbeiter/innen in Diakoniestationen

(s. Anlage „Arbeitshilfe zur Eingruppierungsordnung“, Einzelplan Nr. 21 und Nr. 23) sind Stellenpläne nur genehmigungsfähig, wenn sie eine Zulage in Höhe von 50% bzw. 25% entsprechend vorsehen.

\*Wortlaut

§ 28 (1a) KDAVO

Zur weiteren Differenzierung der Eingruppierung kann eine monatliche Tätigkeitszulage gewährt werden. Die Zulage beträgt 25 oder 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt, das der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn sie oder er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem tatsächlichen Tabellenentgelt (§ 30 Abs. 1 KDAVO). Die Gewährung der Tätigkeitszulage erfolgt im Bereich des DWHN aufgrund einer Dienstvereinbarung und im Bereich der EKHN auf der Grundlage des genehmigten Stellenplans.